

§. 91.

Flächenberechnungsrevision.

Die Revision der Flächenberechnung beschränkte sich anfänglich auf folgende Hilfsmittel:

1) Auf jeder Karte berechnete man den Inhalt von wenigstens 5 Gewanden, wovon jedes 20 Morgen und darüber halten sollte, durch Verwandlung, und verglich den gefundenen Flächeninhalt mit dem summirten Inhalt der Parzellen, welche die Revisionsgewande bildeten.

2) Wurde jede Parzelle mittelst des Schätzquadrats welches auf einer durchsichtigen Horntafel verzeichnet und nach dem verjüngten Massstab in Einheiten und Theile des landesüblichen Flächenmasses eingetheilt, dadurch geprüft, dass man die Theile, welche die betreffende Figur auf dem Schätzquadrat einnahm, zählte, und so in der Summe derselben den Flächeninhalt der Figur bei einiger Gewandtheit schnell bestimmte.

3) Grössere Parzellen rechnete man einzeln durch Verwandlung.

4) Musste der Gesamt-Flächen-Inhalt der Karte mit dem Normalmass inner der gestatteten Fehlergrenze von $\frac{1}{2}$ Procent zusammentreffen. Es muss übrigens einleuchten, dass eine absolute Uebereinstimmung der Parzellensumme mit dem Normalmass einer Karte von $416\frac{2}{3}$ Morgen kaum möglich, sondern nur zufällig vorkam.

5) Zur Flächenbestimmung von kleinern Parzellen gebrauchte man zuweilen auch den Planimeter von Professor G. Wagner (dessen Construction auf der Lehre von den geometrischen Proportionen beruht).

Diese Prüfungsmethode zeigte sich jedoch schon in den ersten Jahren der Vermessung im Allgemeinen und Besondern dadurch als ungenügend, weil entgegengesetzte Fehler von gleicher Grösse sich aufhoben, unerachtet die Hauptsummen oft übereinstimmten, sonach doch an der Berechnung der einzelnen Grundstücke noch Fehler kleben konnten.

Es wurde daher schon im Jahr 1821 die specielle Nachrechnung einer verhältnissmässigen Anzahl von einzelnen Grundstücken angeordnet, aber auch hiebei noch machte man später die Wahrnehmung, dass die Revisionsvorschriften nie zu streng seyn können, um der Vermessung auch von dieser Seite vollen Glauben zu sichern und gewiss zu sein, dass sie sich in allen Beziehungen als durchaus wahr und unabänderlich erprobe.

Die Revisionsvorschriften für die Flächenberechnung schärfte man daher untern 22. Januar 1825 noch weiter dadurch, dass von jeder Messtischplatte ein Fünftel der Parzellen, und bei den Karten von mehr als 1500 Parzellen nicht über 300 von dem Revidenten förmlich nachgerechnet werden sollen, falls nicht die Entdeckung bedeutender Fehler eine noch grössere Ausdehnung der Revision von selbst gebiete.

So wie nun die Obergeometer und Revidenten durch Festsetzung eines geeigneten Masses einerseits auf eine bestimmte Weise verantwortlich gemacht wurden, so wollte man sie andererseits bei der Erfüllung dieser Vorschriften auch nicht unbilligerweise gefährden, wesshalb jeder die bei der Revision nachgerechneten Grundstücke, z. B. von Nr. 20 bis 30, von Nr. 36 bis 50 etc. im Revisionsmanual anzugeben und jedes Jahr am Schlusse seiner Geschäfte die Revisionsbronillons an die Vermessungsdirection abzugeben hatte.

Ueber den Erfund der Flächen-Berechnungs-Arbeiten musste ein Revisionsbericht nach folgender Form ausgestellt werden.

Flächenrevisionsbericht
des Messtischblattes N. O. Sch. VI. Nr. 3.
Berechnet von dem Geometer
Revidirt von dem Obergeometer
den ten 183

Die Revision dieses Blattes wurde nicht nur auf die Nachrechnung folgender Gewande, sondern auch auf die von einzelnen Grundstücken, deren sich auf der ganzen Platte befinden, erstreckt, und neben diesem die instruktionsmässige Vergleichung aller Parzellen vorgenommen.

Hiedurch ergaben sich nun folgende Resultate:

A. In Hinsicht auf die Gewande.

Bezeichnung der Gewande.	Flächeninhalt		Unterschied	
	nach dem ganzen Umfang.	nach der Summe der einzeln berechneten Parzellen.	mehr.	weni- ger.

Anzeige der Berichtigung der
Revisionsanstände.

Nachdem die Verschiedenheit des Flächeninhalts der berechneten Gewande mit der Summe des Inhalts der berechneten einzelnen Parzellen, das vorgeschriebene $\frac{1}{2}$ Proc. nicht übersteigt, so war hiebei keine Verbesserung nöthig, die Gewande hingegen wurden wiederholt berechnet und die entsprechenden Resultate

gefunden.

- B. In Absicht der einzelnen Grundstücke. Unter der oben bemerkten Zahl waren fehlerhaft berechnet
- C. In Absicht der instructionsmässigen Vergleichung. Hiedurch ergaben sich auffallende Fehler
- D. In Absicht auf das Zusammentreffen mit dem wahren Flächeninhalt der Platte. Die aus der Berechnung der einzelnen Parzellen hervorgegangene Flächengrösse von Mrg. Rth. ist um Proc.

Allgemeine Bemerkungen.

Aus den vorliegenden Daten ergibt sich, dass die Platte . . .

§. 92.

Die Berechnungssuperrevision.

Gleichwie sich die Superrevision durch den Vermessungscommissär bei der Detailaufnahme über einen grossen Theil der Messtischplatten erstreckte, so wurde sie auch auf die Flächen-Berechnungs-Arbeiten ausgedehnt, um auch den Vermessungsergebnissen die möglichste Vollkommenheit zu sichern; da sich bei den vielen Millionen Zahlen der Flächenberechnung noch weit eher Berechnungsfehler, als bei der Aufnahme Messungsfehler einschleichen können, indem der Geometer in der Berechnung nicht die eigenthümliche Controle wie bei der Aufnahme durch die Kartirung hat.

§. 93.

Die Belohnung für die Flächenberechnung.

Das Revisionspersonal hatte den Flächen-Berechnungs-Verdienst nach Messtischplatten zu taxiren, und den Durchschnittspreis für die Parzelle im Revisionsbericht anzudeuten. Dieser vorläufige Schätzungspreis wurde aber, wie bei der Aufnahme, durch einen besondern Schätzungsact von dem Vermessungsdirigenten fest gestellt und an die k. Catasterkasse zur Bezahlung angewiesen.